



Satzung für die kommunale Krippe
der Gemeinde Owschlag

Satzung für die kommunale Krippe der Gemeinde Owschlag

in der Fassung vom 13. Dezember 2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Owschlag vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung für die kommunale Krippe der Gemeinde Owschlag erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil Grundlagen, Elternvertretung, Beirat	§§ 1 bis 9
Zweiter Teil Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen	§§ 10 bis 17
Dritter Teil Aufsichtspflicht, Beschwerden	§§ 18 bis 19
Vierter Teil Benutzungsgebühren	§§ 20 bis 24
Fünfter Teil Abschließende Regelungen	§ 25
Sechster Teil Inkrafttreten	§ 26

Erster Teil:

Grundlagen, Elternvertretung, Beirat

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Owschlag unterhält und betreibt als alleinige Trägerin eine kommunalen Krippe.

§ 2 Name der Einrichtung

Der Krippe führt den Namen „Löwenzahn“.

§ 3

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die kommunale Krippe der Gemeinde Owschlag wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Owschlag im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 4

Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Die Krippe dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Gemeinde Owschlag und den Gemeinden im Nahbereich des zentralen Ortes.
2. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
3. Die Krippe ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 5

Dienstaufsicht

Der Krippe untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 6

Hausrecht

Das Hausrecht über die Krippe übt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin aus. Dieses Recht kann in seinem/ihrer Auftrage durch die Krippenleiterin oder dem Krippenleiter ausgeübt werden.

§ 7

Verwaltung und Leitung des Krippes, Personal

1. Für die Verwaltung der Krippe ist das Amt Hüttener Berge zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Krippenleiterin oder dem Krippenleiter übertragen worden sind.
2. Die fachliche Leitung der Krippe obliegt der Krippenleiterin bzw. dem Krippenleiter. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte(r) des Krippenpersonals.

3. Das notwendige pädagogische Personal im Sinne des Kindertagesstättengesetzes für die Durchführung der Aufgaben innerhalb der Krippe wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Krippenleiterin bzw. des Krippenleiters und des übrigen pädagogischen Personals bestimmt eine vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu erlassende Dienstanweisung.

§ 8

Elternversammlung, Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Krippe besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Krippe zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 15. September jeden Jahres für jede Krippegruppe eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie ihre Stellvertreter.
3. Die Wahl erfolgt nach den Vorschlägen der Erziehungsberechtigten. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Krippenleiterin oder der Krippenleiter zieht.
4. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Scheidet das Kind einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlzeit aus, so endet auch dessen Vertretung. An ihre bzw. an seine Stelle tritt die Vertreterin bzw. Vertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit. Scheiden in einer Gruppe alle Elternvertreter aus, ist neu zu wählen.
5. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Sie beruft durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens 1 x jährlich im Einvernehmen mit der Gemeinde Owschlag die Elternversammlung ein.
 - Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde Owschlag als Träger der Krippe und des Kindergartens "Schwalbennest".
 - Sie vertritt durch ihre beiden Sprecher bzw. Sprecherinnen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat nach § 9 dieser Satzung. Im Falle der Verhinderung eines/einer Sprechers/Sprecherin nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

§ 9 Beirat

1. In der Krippe wird ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus 2 Mitgliedern der Elternvertretung, 2 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 2 Mitgliedern der Gemeinde Owschlag als Träger dieser Einrichtung. Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Krippe mit. Insbesondere bei
 - der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - der Aufstellung von Stellenplänen
 - der Festsetzung der Öffnungszeiten
 - der Festsetzung der Elternbeiträge
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
 - dem Ausschluss nach § 12 Abs. 9 dieser Satzung.

Zweiter Teil:

Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen

§ 10 Öffnungs- und Arbeitszeiten

1. Die Krippe wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von montags bis freitags mit flexiblen Öffnungszeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben.
2. Die Gemeinde setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates fest. Die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sollen hierbei berücksichtigt werden; dieses gilt auch für die Schulferien.
3. Zwischen dem 23.12. und 02.01. bleibt die Krippe grundsätzlich geschlossen. Für die Grundreinigung bleibt die Krippe innerhalb der Sommerferien an 4 Tagen zusätzlich eines eingeschlossenen Wochenendes geschlossen.
4. Aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen des Krippenpersonals kann die Krippe in begründeten Ausnahmefällen an höchstens zwei Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach Anhörung der Krippenleiterin oder des Krippenleiters und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirates. Die Schließung der Krippe ist rechtzeitig, mindestens aber acht Wochen vorher den Eltern bekanntzugeben.

§ 11

Aufnahme in die Krippe

1. In den Krippe werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen.
2. Die Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Behinderung darf grundsätzlich nicht verweigert werden. Die Möglichkeit ein solches Kind aufzunehmen, ist zu prüfen.
3. Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Krippengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Krippenpersonals folgen. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Vor dem erstmaligem Besuch der Krippe ist ein höchstens vier Tage altes Attest über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen.
5. Festlegung der Krippenplätze mit den Benutzungszeiten:

Der Vormittagsplatz umfasst 5 Stunden in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Der Nachmittagsplatz umfasst 4 Stunden von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Der Ganztagsplatz umfasst 6, 7 oder 8 Stunden je nach Absprache.

Die Frühbetreuung findet von 7.00 bis 7.30 Uhr statt.
6. Darüber hinaus kann eine weitere stundenweise Betreuung erfolgen. Diese ist jedoch nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und eine Absprache mit der Krippenleiterin/dem Krippenleiter erfolgt ist.

§ 12

Anmeldung, Abmeldung, Entlassung

1. An- und Abmeldungen der Kinder für den Besuch der Krippe sind grundsätzlich in der Krippe in schriftlicher Form vorzunehmen.
2. Die Kinder können im Regelfall nach Beendigung der Sommerferien eines jeden Jahres angemeldet werden. Hierbei können auch spätere Aufnahmetermine angegeben werden. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs ausgenommen zugezogener Kinder. Bei diesen wird von einer Anmeldung zum Zeitpunkt des 1. Geburtstages fiktiv ausgegangen. Die ersten 4 Wochen seit dem Zeitpunkt der Aufnahme gelten als Probezeit.
3. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:
 - Besondere Sozialstrukturen in der Familie

Über die Aufnahme entscheidet die Krippenleiterin oder der Krippenleiter im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.

4. Eine Abmeldung der Kinder ist grundsätzlich nur zum 31. Januar oder zum letzten Tag der Sommerferien zulässig, es sei denn, der Krippenplatz kann sofort durch einen "Nachrücker" besetzt werden. In diesen Fällen ist für den Monat, in dem das Kind abgemeldet wird, die volle Benutzungsgebühr fällig.
5. Während der Probezeit kann ein Kind zu jedem Zeitpunkt abgemeldet werden.
6. Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird eine Abmeldung der Kinder nur aus Gründen des Fortzugs und längerer Krankheit (unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) zugelassen. Diese Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie eingegangen ist.
7. Ein Wechsel von der Nachmittags- in die Vormittagsgruppe erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag der Eltern bei der Krippenleiterin oder dem Krippenleiter. Es gilt die gleiche Zuständigkeitsregelung wie im Abs. 3. Ein Wechsel ist immer nach den Sommerferien eines Jahres möglich. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:
 - Geschwisterkind in einer Vormittagsgruppe in der Krippe/Kindergarten "Schwalbennest"
 - Besondere Sozialstrukturen in der Familie
8. Die Krippenkinder verlassen spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird die Krippe Löwenzahn. In begründeten Einzelfällen kann das Kind auch danach noch die Krippe besuchen.

Kinder, die sich trotz besten Bemühens des Krippenpersonals nicht in die Gemeinschaft einordnen oder dessen Anordnungen ständig zuwiderhandeln und deren Verhalten sich auch nach der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nicht bessert, können von dem weiteren Besuch der Krippe ausgeschlossen werden.

§ 13 Bringezeit, Abholzeit

1. Die Kinder sollen in die Krippe gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieherin/Erzieher übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Es sei denn, dass diese dem Krippenpersonal gegenüber anderweitige Anweisungen gegeben haben.
2. Die Bringezeit wird wie folgt festgelegt:

Frühgruppe von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

Vormittagsgruppen von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr

Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

3. Die Abholzeit wird wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppen von 11.45 Uhr bis 12.30 Uhr

Nachmittagsgruppen von 16.45 Uhr bis 17.00 Uhr

Ganztagsgruppe je nach Nutzung um 13.30 Uhr, 14.30 Uhr und 15.30 Uhr.

4. Im Einvernehmen mit der Krippenleiterin oder dem Krippenleiter kann von diesen Zeiten abgewichen werden.

§ 14

Krankheit, Fernbleiben

1. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Krippe nicht besuchen. Die Krippenleitung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
2. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit sowie beim Auftreten von Ungeziefer bleibt das Kind vom Besuch der Krippe ausgeschlossen; bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Infektionsschutzgesetz.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches der Krippe werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. In besonders ernsten Fällen kann von der Krippenleitung ein Arzt hinzugezogen werden.
4. Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit des Kindes von mehr als 3 Tagen soll das Krippenpersonal von den Erziehungsberechtigten hierauf hingewiesen werden.

§ 15

Hygienische Anforderungen, Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen und Süßigkeiten

1. Das Kind muß beim Besuch der Krippe den allgemeinen altersgerechten hygienischen Anforderungen entsprechen.
2. Geld oder Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen nicht erwünscht. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen und an Geburtstagen von der Krippenleitung zugelassen werden.

§ 16 Besondere Veranstaltungen

Aus Anlaß von besonderen Veranstaltungen wird die Krippe während dieser Zeit geschlossen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach Anhörung der Krippenleiterin oder des Krippenleiters und der oder des Vorsitzenden des Beirates.

Dritter Teil:

Aufsichtspflicht, Beschwerde

§ 17 Aufsichtspflicht

1. Eine Aufsichtspflicht des Krippenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Betreuungszeiten.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Krippe und für deren Wohl während etwaiger Wartezeit bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Krippenpersonal nicht verantwortlich.

§ 18 Beschwerde

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Krippenpersonals steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Wird einer Beschwerde gem. Absatz 1 durch die Krippenleiterin oder durch den Krippenleiter bzw. durch den Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin nicht abgeholfen, so entscheidet hierüber der Beirat.
3. Gegen die Entscheidung des Beirats steht einem Erziehungsberechtigten das Recht der weiteren Beschwerde zu. Über diese entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Kultur- und Sozialausschusses endgültig.

Vierter Teil:

Benutzungsgebühren

§ 19 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Krippe werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.

§ 20 Gebühr für die pädagogische Betreuung (Grundstaffel) für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.12.2015

1. Für Kinder, die die Krippe der Gemeinde Owschlag besuchen wird eine Gebühr erhoben. Diese gliedert sich in eine Grundgebühr und in eine nutzungsabhängige Gebühr.
2. Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes beträgt
91,00 € monatlich.
3. Die nutzungsabhängige Gebühr beträgt je täglicher Betreuungsstunde
47,00 € monatlich.
4. Aufgrund der Absätze 2 und 3 ergeben sich folgende monatliche Nutzungsentgelte:

Betreuungsstunden	Monatliche Benutzungsgebühren
4 (regulärer Nachmittagsplatz)	279,00 €
5 (regulärer Vormittagsplatz)	326,00 €
6	373,00 €
7	420,00 €
8	467,00 €
9	514,00 €
10	561,00 €

5. Für die Inanspruchnahme einer weiteren stundenweisen Betreuung gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung sind ebenfalls Benutzungsgebühren zu zahlen. Frühbetreuungszeit wird halbstündig abgerechnet.
6. In begründetem Einzelfall kann die weitere stundenweise Betreuung erworben werden. Hierfür wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

§ 20 a
Gebühr für die pädagogische Betreuung (Grundstaffel)
für die Zeit ab 01.01.2016

3. Für Kinder, die die Krippe der Gemeinde Owschlag besuchen wird eine Gebühr erhoben. Diese gliedert sich in eine Grundgebühr und in eine nutzungsabhängige Gebühr.
4. Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes beträgt
88,00 € monatlich.
3. Die nutzungsabhängige Gebühr beträgt je täglicher Betreuungsstunde
48,00 € monatlich.
4. Aufgrund der Absätze 2 und 3 ergeben sich folgende monatliche Nutzungsentgelte:

Betreuungsstunden	Monatliche Benutzungsgebühren
4 (regulärer Nachmittagsplatz)	280,00 €
5 (regulärer Vormittagsplatz)	328,00 €
6	376,00 €
7	424,00 €
8	472,00 €
9	520,00 €
10	568,00 €

7. Für die Inanspruchnahme einer weiteren stundenweisen Betreuung gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung sind ebenfalls Benutzungsgebühren zu zahlen. Frühbetreuungszeit wird halbstündig abgerechnet.
8. In begründetem Einzelfall kann die weitere stundenweise Betreuung erworben werden. Hierfür wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

§ 21
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem in der verbindlichen Anmeldung genannten Datum und im folgenden zum 1. eines jeden Monats. Die Gebühren sind erstmalig zum 5. des jeweiligen Monats des in der verbindlichen Anmeldung genannten Monats und im folgenden zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Hüttener Berge zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
2. Wird ein Kind in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats aufgenommen, wird die volle Gebühr erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. des Kalendermonats aufgenommen, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
3. Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Krippe ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem/der

Bürgermeister/in abgewichen werden.

4. Sofern eine Änderung hinsichtlich der Betreuungsstunden vorgenommen wird, gelten folgende Regelungen:
 - wird eine Stundenreduzierung vorgenommen, wird der reduzierte Gebührensatz im Folgemonat erhoben. Bis dahin ist weiterhin der alte (höhere) Gebührensatz zu begleichen.
 - wird eine Stundenerhöhung vorgenommen, wird mit dem Tage der Inanspruchnahme der höheren Stundenzahl auch die entsprechend höhere Gebühr erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

5. Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
6. Bestehen Gebührenrückstände in Höhe des 3-fachen vollen oder ermäßigten Monatsbetrages wird die Betreuung des/der Kindes/Kinder mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 22 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- der Elternteil, der das/die Kind(er) angemeldet hat,
- der andere Elternanteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternanteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde,
- wer sonst das/die Kind(er) angemeldet hat.
- wer das Kind tatsächlich betreut

§ 23 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 4 Abs. 2 KAG erfolgt nicht, da die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Sozialstaffel aus sozialen Gründen übernommen werden können (Geschwisterermäßigung / Ermäßigung aufgrund geringen Einkommens).

Fünfter Teil:

Abschließende Regelungen

§ 24

Abschließende Regelungen

1. Ein Exemplar dieser Satzung wird den Erziehungsberechtigten mit dem Gebührenbescheid ihres Kindes ausgehändigt.
2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.
3. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die Krippenleitung können im Rahmen dieser Satzung, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Anordnungen treffen.

Sechster Teil:

Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2016 außer Kraft.

Owschlag, den 13. Dezember 2016

_____gez. Ostermeyer_____

- Christiane Ostermeyer -
- Bürgermeisterin -

Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 06.01.2017 bis zum 14.01.2017.